

Geheimhaltungsvereinbarung

(nachfolgend **“Vereinbarung”** genannt)

zwischen

[Unternehmen], [Adresse], [Land]

- nachfolgend **„Auftragnehmer“** genannt -

und

[Unternehmen der BAUER Gruppe], [Adresse], Deutschland

- nachfolgend **„Auftraggeber“** genannt -

Auftragnehmer und Auftraggeber werden nachfolgend gemeinsam die **“Parteien”**, einzeln eine **“Partei”** genannt.“

Präambel:

Die Parteien sind in nachfolgend beschriebene Projektbeziehung (nachfolgend **„Projekt“** genannt) getreten, in deren Rahmen der Auftraggeber dem Auftragnehmer vertrauliche Informationen offengelegt hat oder offenlegen wird.

Projektbeschreibung:

[...]

Vereinbarung:

1. Definitionen

- 1.1. **“Vertrauliche Informationen”** sind alle finanziellen, technischen, kaufmännischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Informationen ebenso wie Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit, Strategie, Mitarbeiter, Unternehmensführung und andere Informationen (einschließlich Daten, Zeichnungen, Beschreibungen und Aufzeichnungen in Bezug auf Entwicklung, Konstruktion, Produktion und Integration von Geräten und/oder Ersatzteilen und Know-How in diesem Zusammenhang) des Auftraggebers oder dessen Verbundener Unternehmen, die dem Auftragnehmer, dessen Führungskräften, Angestellten, Beratern oder anderen dritten Parteien, die für den Auftragnehmer handeln, direkt oder indirekt vom Auftraggeber oder eines seiner Verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder von denen der Auftragnehmer auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, unabhängig davon ob dies schriftlich, in Textform, mündlich oder auf sonstige Weise durch Einräumung eines Zugangs oder Gewährung des Zugriffs auf Informationen erfolgt und unerheblich, auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind.

Auch die Tatsache an sich, dass Vertrauliche Informationen offengelegt wurden, das Bestehen und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie alle Information die Durchführung des Projekts betreffend, einschließlich des Umstandes, dass die Parteien über das Projekt sprechen sowie der Stand dieser Gespräche, gelten als Vertrauliche Informationen in diesem Sinne.

Nicht als Vertrauliche Informationen anzusehen sind Informationen, bezüglich derer der Auftragnehmer nachweisen kann, dass

- sie zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer bereits öffentlich zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden,
- sie bereits vor der Offenlegung durch den Auftraggeber oder durch eines seiner Verbundenen Unternehmen, unabhängig vom Projekt und ohne Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung, in seinem Besitz waren oder sie vom Auftragnehmer unabhängig vom Projekt entwickelt wurden oder
- der Auftragnehmer zu deren Weitergabe aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung oder zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder zur Verteidigung in einem Gerichtsverfahren verpflichtet ist.

Geheimhaltungsvereinbarung

(nachfolgend "Vereinbarung" genannt)

Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab schriftlich über eine solche Offenlegung informiert, soweit dies das anwendbare Recht erlaubt. Der Auftragnehmer hat alle angemessenen und gesetzlich erlaubten Maßnahmen, um eine solche Offenlegung zu verhindern und/oder deren Umfang auf ein Minimum zu reduzieren, zu ergreifen.

- 1.2. "**Verbundene Unternehmen**" sind verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits als verbundene Unternehmen existieren oder zukünftig als verbundene Unternehmen hinzukommen.
- 1.3. „**Reverse Engineering**“ bedeutet, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen bzw. Rückverfolgen des Quellcodes Kenntnis über die Bauweise, technische Funktionalität und/oder sonstige Eigenschaften eines Produkts, einer Software oder eines anderen Gegenstands des Auftraggebers, der Vertrauliche Informationen enthält, zu erlangen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen des Projekts erhaltenen Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, nur zur Durchführung des Projekts zu benutzen und jede unbefugte Nutzung, Nachbildung, Vervielfältigung, Offenlegung, Veröffentlichung oder Verbreitung der Vertraulichen Informationen zu unterlassen. Der Auftragnehmer darf diese Vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder auf sonstige Weise für den Auftragnehmer tätigen natürlichen oder juristischen Personen zugänglich zu machen, sofern und soweit dies im Rahmen des Projekts erforderlich ist und sofern diese Personen zur Geheimhaltung und Verwendung der Vertraulichen Informationen gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet wurden oder verpflichtet sind, bevor diese Personen Zugang zu solchen Vertraulichen Informationen erhalten.
3. Dem Auftragnehmer ist jegliches Reverse Engineering untersagt.
4. Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben beim Auftraggeber und/oder dessen Verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer wird aus der Offenlegung der Vertraulichen Informationen keine Rechte herleiten noch werden ihm irgendwelche Rechte hieran eingeräumt. Der Auftragnehmer wird in Bezug auf die erhaltenen Vertraulichen Informationen weder Rechte auf Vorbenutzung geltend machen oder herleiten, noch Einwände gegen vom Auftraggeber oder dessen verbundenen Unternehmen veranlasste Schutzrechtsanmeldungen erheben, dies gilt insbesondere für den Einwand offenkundiger Vorbenutzung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Schutzrechtsanmeldungen, deren Gegenstand vollständig oder teilweise auf der Offenlegung einer Vertraulichen Information des Auftraggebers beruht oder davon abgeleitet ist, vorzunehmen.
5. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers, in jedem Fall jedoch nach Beendigung dieser Vereinbarung, sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen und Reproduktionen sowie Kopien hiervon – einschließlich der vom Auftragnehmer gefertigten Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf diese zulassen (gleich auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind) – an den Auftraggeber unverzüglich zurückgeben oder vernichten und/oder löschen und schriftlich die vollständige Rückgabe oder Vernichtung bestätigen. Der Auftraggeber muss dabei die Vertraulichen Informationen und/oder die Kopien derselben, die zurückzugeben, zu vernichten und/oder zu löschen sind, nicht konkret bezeichnen. Vorbehaltlich Ziffer 6 schließen die Parteien ein Zurückbehaltungsrecht, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aus.
6. Die Verpflichtung gemäß Ziffer 5, die Vertraulichen Informationen zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen besteht nicht, soweit und solange der Auftragnehmer aufgrund einschlägiger gesetzlicher Vorschriften, Regelungen des Wertpapiermarkts oder zwingender Anweisung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts zwingend verpflichtet ist, diese aufzubewahren. Die Verpflichtung aus Ziffer 5 gilt ferner nicht für automatisch erstellte, elektronische Sicherungskopien im Rahmen des bestehenden Back-up-Konzepts während einer angemessenen Sicherungszeit. Diese Vertraulichen Informationen sind dann während der gesamten Aufbewahrungszeit gemäß dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln.
7. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 und Ziffer 3 dieser Vereinbarung kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die der Auftraggeber nach billigem Ermessen festlegen darf und deren Angemessenheit im Streitfall auf Antrag des Auftragnehmers von einem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Eine zu zahlende Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe als Mindestschadenersatz anfällt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe oder tatsächlich entstandenen Schadenersatzes befreit den Auftragnehmer nicht von den ihm gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen.
8. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Auftragnehmers, dessen Verbundener Unternehmen oder seiner/deren

Geheimhaltungsvereinbarung

(nachfolgend "Vereinbarung" genannt)

Erfüllungsgehilfen gegen diese Vereinbarung, ist der Auftraggeber berechtigt, jegliche geeigneten Rechtsbehelfe zu ergreifen. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, (i) einstweiligen Rechtsschutz gegen eine drohende Verletzung dieser Vereinbarung bzw. gegen die Fortsetzung einer bereits eingetretenen Verletzung, die durch den Auftragnehmer erfolgt oder ihm zuzurechnen ist, zu erwirken, ohne hierfür einen tatsächlich eingetretenen oder drohenden Schaden nachweisen zu müssen, und (ii) vom Auftragnehmer die Freistellung bzw. den Ersatz von allen Schäden und Nachteilen (einschließlich des Ersatzes bzw. der Freistellung von Rechtsverfolgungskosten) zu verlangen, die ihm durch oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftragnehmers oder dessen Verbundener Unternehmen oder seiner/deren Erfüllungsgehilfen bzw. mit der Durchsetzung solcher Verpflichtungen bzw. der unerlaubten Offenlegung oder Verwendung seiner Vertraulichen Informationen entstanden sind.

9. Diese Vereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung wirksam und endet mit Vollendung des Projekts, frühestens jedoch nach fünf Jahren. Diese Vereinbarung umfasst auch Vertrauliche Informationen, die bereits vor Unterzeichnung der Vereinbarung im Rahmen des Projekts vom Auftraggeber offengelegt oder zugänglich gemacht wurden. Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen bleiben von der Beendigung der Vereinbarung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unberührt und gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Vereinbarung weiter.
10. Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung zur Offenlegung von Information, insbesondere zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen, oder zum Abschluss von weiteren Verträgen. Keine Partei kann von der jeweils anderen Partei Ersatz von Aufwendungen verlangen, die ihr im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder dem Projekt entstanden sind, noch kann sich eine Partei darauf verlassen, dass sie mit der jeweils anderen Partei weitere Verträge abschließen wird.
11. Diese Vereinbarung ist zugunsten der Verbundenen Unternehmen des Auftraggebers ein Vertrag zugunsten Dritter.
12. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
13. Hat mindestens eine Partei ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung außerhalb der Europäischen Union, werden alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Gültigkeit endgültig von einem Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Der Schiedsort ist Ingolstadt, Deutschland. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Deutsch.
14. Haben beide Parteien ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist Ingolstadt, Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Gültigkeit.
15. Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung sowie gegebenenfalls darin enthaltene Regelungslücken berühren die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Jegliche unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt bzw. jegliche Regelungslücke wird durch eine Regelung ausgefüllt, die dem wirtschaftlichen Zweck der der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt oder die die Parteien im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie sich der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmung bzw. der Regelungslücke bewusst gewesen wären.

<hr/> Ort, Datum	<hr/> Ort, Datum
<hr/> Unterschrift – Firma	<hr/> Unterschrift – Firma
Name: <hr/>	Name: <hr/>
Position: <hr/>	Position: <hr/>